Nordhausen am Harz

Nordhäuser | Ratskurier |

Cityruf (24 h): Ordnungsamt (0 36 31) 696 115

Ausgabe Nr. 22/2024 **Amtsblatt der Stadt Nordhausen** **21.11.2024**

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Nachwahl der Mitglieder des Ortsteilrates in Sundhausen der Stadt Nordhausen am 15. Dezember 2024	1
2	Bekanntmachung über die am 12. November 2024 durch den Wahlausschuss der Stadt Nordhausen zugelassenen Wahlvorschläge für die Nachwahl der Mitglieder des Ortsteilrates Sundhausen in der Stadt Nordhausen am 15. Dezember 2024	3
3.	Wahlbekanntmachung	4
4.	Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57-2 "Solarpark Am Holungsbügel" der Stadt Nordhausen - Einstellung des Satzungsverfahrens	4
5.	Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse der kommunalen Unternehmen der Stadt Nordhausen	6
6.	Bekanntmachung Durchführung des 55. Rolandfests der Stadt Nordhausen als öffentliche Einrichtung	6
7.	Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Bebauungsplan Nr. 91 „Thomas-Müntzer-Straße“ der Stadt Nordhausen - Einstellung des Satzungsverfahrens	7

1.

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Nachwahl der Mitglieder des Ortsteilrates in Sundhausen der Stadt Nordhausen am 15. Dezember 2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Nachwahl der Mitglieder des Ortsteilrates im Ortsteil Sundhausen wird in der Zeit vom **25.11.2024 bis 29.11.2024**, Montag und Dienstag von 8:30 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr, im **Wahlbüro der Stadt Nordhausen, Markt 15, beim Bürgerservice, 99734 Nordhausen**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
   Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jede/r Wahlberechtigte, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **25.11.2024 bis 29.11.2024** Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Einwendungen können bei der Stadtverwaltung Nordhausen, Wahlbüro, Markt 15, 99734 Nordhausen, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

© Stadtverwaltung Nordhausen

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **24.11.2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Nachwahl der Mitglieder des Ortsteilrates im Ortsteil Sundhausen durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
   5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
   5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
   a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne eigenes Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
   b) wenn die Voraussetzungen für ihre/seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
   a) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies dem Wahlbüro der Stadt Nordhausen erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **13.12.2024, 18.00 Uhr**, beim Wahlbüro der Stadt Nordhausen, Markt 15, im Bürgerservice, 99734 Nordhausen, mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form (Telefax-Nr.: 03631/696811, E-Mail: wahlen@nordhausen.de) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
   Das oben genannte Wahlbüro ist vom 25.11.2024 bis 13.12.2024 zu den unter 1. angegebenen Zeiten für Briefwähler geöffnet.
   Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (15.12.2024), 15.00 Uhr, gestellt werden.
   Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Wahl (14.12.2024), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (15.12.2024), 15.00 Uhr, stellen.

7. Wer den Wahlscheinantrag für eine/n andere/n Wahlberechtigte/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e hilfebedürftige/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
   Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte:
   - einen amtlichen Stimmzettel,
   - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
   - einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist sowie
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für andere Personen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies ist der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag, dem 15.12.2024, 18.00**

© Stadtverwaltung Nordhausen

Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nordhausen, den 21. November 2024

gez. Janin Hoffmann
Wahlleiterin der Stadt Nordhausen

2.
Bekanntmachung
über die am 12. November 2024 durch den Wahlausschuss der Stadt Nordhausen zugelassenen Wahlvorschläge für die Nachwahl der Mitglieder des Ortsteilrates Sundhausen in der Stadt Nordhausen am 15. Dezember 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 12. November 2024 folgende Wahlvorschläge als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

Wahlvorschläge zur Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates in Sundhausen

Listen-Nr.	Name, Vorname Wohnort
1.	Brachmann, Jens Ulrich Nordhausen OT Sundhausen
2.	Dollak, Holger Nordhausen OT Sundhausen
3.	Eschner, Patrick Nordhausen OT Sundhausen
4.	Hering, Thorsten Nordhausen OT Sundhausen
5.	Heydecke, Alexander Nordhausen OT Sundhausen
6.	Kögler, Heike Nordhausen OT Sundhausen
7.	Kupfer, Diana Nordhausen OT Sundhausen
8.	Telemann, Monique Nordhausen OT Sundhausen
9.	Wolf, Dirk Nordhausen OT Sundhausen

Nordhausen, den 21. November 2024

gez. Janin Hoffmann
Wahlleiterin der Stadt Nordhausen

© Stadtverwaltung Nordhausen

3.

Wahlbekanntmachung

1. Am 15. Dezember 2024 finden in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr im Ortsteil Sundhausen der Stadt Nordhausen die Nachwahl der Mitglieder des Ortsteilrates Sundhausen statt.

   Die Wahlhandlung und die Ergebnisermittlung sind öffentlich. Jedermann hat zu den Wahlräumen Zutritt. Das Wahlergebnis wird nach Beendigung der Wahlhandlungen ab 18:00 ermittelt.

2. Der Wahlraum, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben, befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus, Kirchplatz 1, 99734 Nordhausen OT Sundhausen. Der Wahlraum ist barrierefrei erreichbar.

3. Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsnachweis - in den Wahlraum mitzubringen.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält nach Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

5. Jede/r Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
   Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel den Bewerber/die Bewerber kennzeichnet, dem/denen er seine Stimme geben will.

   Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und anschließend so gefaltet werden, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Es ist zulässig, Hilfspersonen in Anspruch zu nehmen, wenn ein/e Wähler/in des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel selbstständig zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne einzuwerfen.

6. Wähler, die auf Antrag einen Wahlschein und die weiteren Briefwahlunterlagen erhalten haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Die Wahlbriefe müssen der Stadt Nordhausen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie dort spätestens am 15.12.2024 bis 18:00 Uhr eingehen. Wahlbriefe können auch im Wahlbüro, Markt 15, 99734 Nordhausen, abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Nordhausen, den 21. November 2024

gez. Janin Hoffmann
Wahlleiterin der Stadt Nordhausen

4.

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57-2 "Solarpark Am Holungsbügel" der Stadt Nordhausen - Einstellung des Satzungsverfahrens

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 18.9.2024 die Einstellung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57-2 „Solarpark Am Holungsbügel“ der Stadt Nordhausen beschlossen (BV/0072/2024).
Der Planbereich befand sich westlich der Kernstadt und östlich des Ortsteiles Hesserode. Er umfasste die Flächen der ehemaligen Militärflächen (russische Kaserne und Radarstation) nahe der Straße „Am

© Stadtverwaltung Nordhausen

Holungsbügel“ nordwestlich des Baugebietes am „Schwalbenweg“. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Nordhausen, den 08.11.2024

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Übersichtsplan
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57-2 „Solarpark Am Holungsbügel“
der Stadt Nordhausen

Quelle-Karte: Geoproxy-Geoportal GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient); o.M.

Quelle-Karte: Geoproxy-Geoportal GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient); o.M.

© Stadtverwaltung Nordhausen

5.

Bekanntmachung
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse der kommunalen Unternehmen der Stadt Nordhausen

Gemäß § 75 Abs. 4 Ziff. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) liegen die Jahresabschlüsse 2023, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses/die Behandlung des Jahresfehlbetrags der kommunalen Unternehmen, an denen die Stadt Nordhausen mittelbar oder unmittelbar in der Rechtsform des privaten Rechts beteiligt ist, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 13. Januar bis 24. Januar 2025 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Nordhausen, Rechtsamt, 99734 Nordhausen, Markt 1, Zimmer 207 aus.

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

6.

Bekanntmachung
Durchführung des 55. Rolandfests der Stadt Nordhausen als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Nordhausen beabsichtigt vom 13. bis zum 15. Juni 2025 das alljährige Rolandsfest als öffentliche Einrichtung durchzuführen.
Das Rolandsfest wird sich auf folgende Örtlichkeiten erstrecken:

- Platz zwischen den Grundstücken Markt 1 und Markt 15 (Rathausplatz), Kranichstraße von Kreisel Pferdemarkt bis Kreisel Kornmarkt, Kornmarkt, Töpferstraße von Kreisel Kornmarkt bis Einmündung Käthe-Kollwitz-Straße, Parkplatz am Petersberg, Rautenstraße und Petersberg.

Die zur Verfügung stehenden Standplätze, hängen von dem zum tatsächlichen Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen „Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung“ ab.
Folgende Kategorien und Sortimente sollen mit nachstehenden Obergrenzen in Prozent auf dem Rolandsfest vertreten sein:

- Schausteller mit Fahrgeschäften	6%
- Bierstände	7%
- Sonstige Getränkestände mit alkoholischen Getränken	10%
- Imbissstände mit Verkauf von alkoholfreien Getränken	30%
- Stände mit allgemeinen Wirtschaftsgütern	47%

In Bezug auf die Gestaltung der Marktstände wird auf § 9 der Nordhäuser Marktsatzung verwiesen. Die Regeln für die Teilnahme am 55. Rolandsfest können aus dem § 8 der Nordhäuser Marktsatzung entnommen werden. Die Vergabe erfolgt nach den im § 7 erwähnten Vergaberichtlinien. Diese beinhalten:

a. Zuverlässigkeit des/der Bewerbers/-in
b. Attraktivität des Angebotes bezüglich des Warensortimentes
c. Attraktivität in Bezug auf das äußere Erscheinungsbild des Marktstandes
d. Regionale Ansässigkeit

Die Nordhäuser Marktsatzung und die privatrechtliche Entgeltordnung können unter www.nordhausen.de unter der Rubrik Ortsrecht eingesehen werde.
Bewerbungen für eine Teilnahme am diesjährigen Rolandsfests sind ab dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch bis zum 1. März 2025 entweder über die einheitlich Stelle (www.einheitlich-stelle.thueringen.de) oder bei der Stadtverwaltung Nordhausen möglich. Entscheidend ist der E-Mail-Eingang bzw. Posteingang.

Nordhausen, den 21.11.2024

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

© Stadtverwaltung Nordhausen

7.

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Bebauungsplan Nr. 91 „Thomas-Müntzer-Straße“ der Stadt Nordhausen - Einstellung des Satzungsverfahrens

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 18.09.2024 die Einstellung des Satzungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Thomas-Müntzer-Straße“ der Stadt Nordhausen beschlossen (BV/0077/2024). Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 91 wurde am 03.12.2003 gefasst. Auf den Abbruchflächen der ehemaligen Wohngebäude der WBG eG Südharz sollten Einfamilienhäuser errichtet und vermarktet werden. Dieses Ziel wird durch die WBG eG Südharz jedoch nicht mehr weiterverfolgt. Der Geltungsbereich befand sich westlich der Thomas-Müntzer-Straße, südlich der Halleschen Straße und nördlich der Zorge. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Nordhausen, den 08.11.2024

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

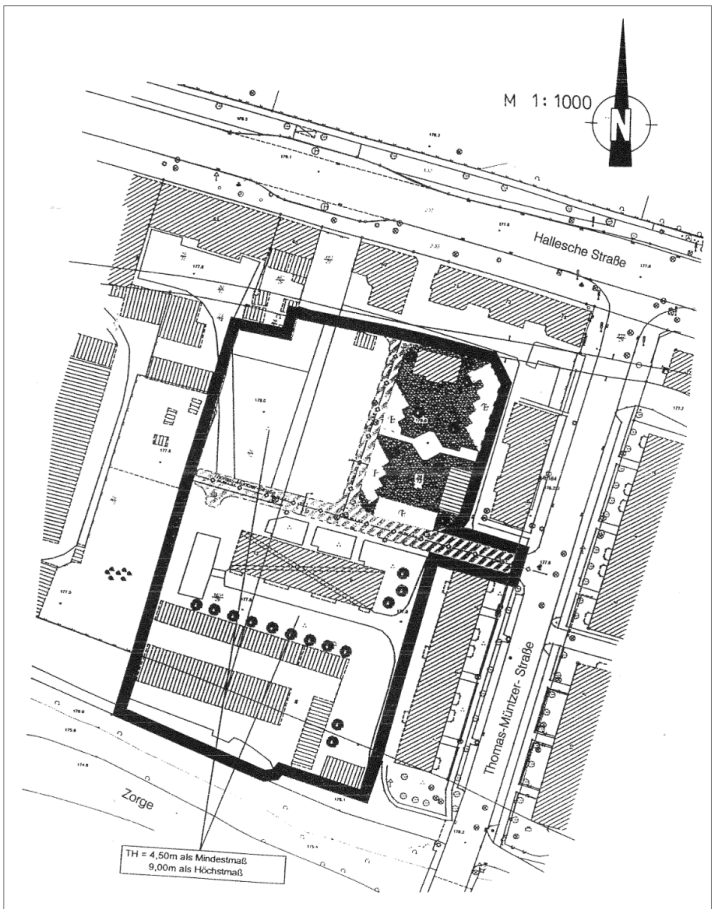

Einfacher Bebauungsplan Nr. 91
„Thomas- Müntzer- Straße“
der Stadt Nordhausen

Impressum
„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen
Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen
Telefon: 03631/ 696 9429 **Internet:** www.nordhausen.de,
E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de
Bezugsbedingungen und -möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen.

© Stadtverwaltung Nordhausen